



Zahl: 902/00-2017

Datum: 03.03.2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Michael im Bgld. vom 02.03.2017 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde St. Michael wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 1.1. des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit € 25,-- pro vorhandenem Wohn- sowie Betriebsobjekt festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3.
- (3) Zusätzlich werden folgende Beiträge eingehoben:

Abfallart	Einheit	Preis €
Sperrmüll (über Freiabfahren des BMV hinaus)	to	149,00
Holz behandelt	to	25,00
Holz unbehandelt	to	10,00
Biomaterial (Laub, Sägespäne)	to	16,00
Grasschnitt	to	16,00
Baum- u. Strauchschnitt – ungeschreddert	to	39,30
Altreifen PKW	Stk.	1,40
Altreifen Traktor	Stk.	45,00
Altfenster Holz	to	91,00
Altfenster Kunststoff	to	19,00
Asbestzement	to	147,00

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2014 des Gemeinderates der Gemeinde St. Michael betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Erich Sziderits)

Angeschlagen am: 03.03.2017

Abgenommen am: 21.03.2017

Der Bürgermeister: